

Brüssel, den 14. Oktober 2025 (OR. en)

12885/25

Interinstitutionelles Dossier: 2025/0277(NLE)

POLCOM 241 SERVICES 61 FDI 53 COLAC 149

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der

Europäischen Union in dem durch das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten

Handelsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsrates und der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu

vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Interims-Handelsabkommen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile
eingesetzten Handelsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung
des Handelsrates und der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

12885/25 COMPET.3 **DF**.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden "Abkommen")¹ wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/3016 des Rates² geschlossen und ist am 1. Februar 2025 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 33.1 Absatz 1 des Abkommens setzt einen Handelsrat ein, der nach Artikel 33.1 Absatz 5 des Abkommens auf seiner ersten Sitzung seine eigene Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Handelsausschusses annimmt.
- (3) Der Handelsrat soll auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über seine Geschäftsordnung und einen Beschluss über die Geschäftsordnung des Handelsausschusses annehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Handelsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss für die Union bindend sein wird.
- (5) Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte auf dem Entwurf des Beschlusses des Handelsrates beruhen, der diesem Beschluss beigefügt ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree internation/2024/2953/oj.

12885/25 2 COMPET 3

COMPET.3 **DE**

¹ ABl. L, 2024/2953, 20.12.2024,

Beschluss (EU) 2024/3016 des Rates vom 18. März 2024 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (ABl. L, 2024/3016, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3016/oj).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit dem Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrates in Bezug auf die Geschäftsordnung des Handelsrates zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der ersten Sitzung des mit dem Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrates in Bezug auf die Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates Der Präsident/Die Präsidentin

12885/25 COMPET.3 DE